

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Emissionshandelsverordnung 2030 und der Emissionsberichterstattungsverordnung 2022

A. Problem und Ziel

Seit dem 1. Januar 2005 nehmen energieintensive Anlagen der Industrie und der Energiewirtschaft am unionsweiten Emissionshandelssystem teil. Hierdurch soll ein kosteneffizienter Beitrag zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen geleistet werden. Mit der Richtlinie (EU) 2018/410 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2018 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Unterstützung kosteneffizienter Emissionsreduktionen und zur Förderung von Investitionen mit geringem CO₂-Ausstoß und des Beschlusses (EU) 2015/1814 (ABl. L 76 vom 19.3.2018, S. 3) ist die Grundlage für die am 1. Januar 2021 beginnende vierte Handelsperiode des EU-Emissionshandels mit EU-weit harmonisierten Durchführungsregeln geschaffen worden. Die Richtlinie (EU) 2018/410 ist am 8. April 2018 in Kraft getreten.

Den gesetzlichen Rahmen für die vierte Handelsperiode im EU-Emissionshandel bildet das Gesetz zur Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Fortentwicklung des Emissionshandels vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 37). Das dort durch Artikel 1 geänderte Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz enthält in den §§ 18, 27 und 28 Verordnungsermächtigungen für konkretisierende Rechtsverordnungen. Auf Basis dieser Rechtsgrundlagen ist im Jahre 2019 die Emissionshandelsverordnung 2030 vom 29. April 2019 (BGBl. I S. 538) erlassen worden.

In den vergangenen Jahren haben sich verschiedene Änderungen im europäischen und nationalen Rechtsrahmen zum EU-Emissionshandelssystem ergeben, die konkretisierender oder ergänzender Regelungen auf nationaler Ebene bedürfen.

Nach Artikel 38 Absatz 2 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 Unterabsatz 1 der Monitoring-Verordnung darf der Emissionsfaktor Null bei der Verbrennung von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und festen und gasförmigen Biomasse-Brennstoffen nur angewendet werden, wenn die Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen nach Artikel 29 Absatz 2 bis 7 und 10 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung

von Energie aus erneuerbaren Quellen (Abl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82) erfüllt sind. Bislang war die Erfüllung von Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für Treibhausgaseinsparungen lediglich für flüssige Biobrennstoffe und Biokraftstoffe Voraussetzung für die Berichterstattung mit dem Emissionsfaktor Null. Den vom EU-Emissionshandelssystem erfassten Betreibern muss nunmehr auch in Bezug auf gasförmige und feste Biomasse-Brennstoffe eine Möglichkeit eröffnet werden, die erforderlichen Nachweise zu erbringen. Zugleich sind im Jahr 2021 in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 sowohl die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung, als auch die Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung neu erlassen worden.

Die Nachweisanforderungen nach Artikel 38 der Monitoring-Verordnung gelten grundsätzlich seit 1. Januar 2022. Durch Artikel 38 Absatz 6 der Monitoring-Verordnung wurde den Mitgliedstaaten ermöglicht, den Umsetzungsbeginn um ein Berichtsjahr zu verschieben. Deutschland hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Daher werden die für feste und gasförmige Biomasse-Brennstoffe geltenden Nachhaltigkeits- bzw. Treibhausgasminde-
rungsanforderungen für das Jahr 2022 ohne weitere Nachweise als erfüllt betrachtet.

Weiterer Regelungsbedarf ergibt sich im Bereich der kostenlosen Zuteilung von Emissionsberechtigungen und hinsichtlich des Vollzugs der Regelungen für Kleinemittenten. Und schließlich besteht Regelungsbedarf im Hinblick auf die Umsetzung des globalen marktba-
sierten Mechanismus der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (Carbon Offsetting and Reduction Scheme for International Aviation – CORSIA) insbesondere hinsichtlich der Berichterstattung über die Emissionen, die bei Flügen zwischen zwei Staaten entstehen, die sich außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums befinden (Drittstaaten), welche für Luftfahrzeugbetreiber mit dem Berichtsjahr 2022 verpflichtend wird.

Das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BGBl. I 2019, S. 2728 ff., das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. November 2020 (BGBl. I S. 2291) geändert worden ist) bildet den rechtlichen Rahmen für die Einführung eines nationalen Emissionshandelssystems für die Brennstoffemissionen aus den Bereichen Verkehr und Wärme. Dieses Emissionshandelssystem erfasst alle CO₂-Emissionen aus dem Einsatz von Brennstoffen, soweit diese Emissionen nicht bereits vom EU-Emissionshandel erfasst sind. Nach § 7 Absatz 2 Nummer 4 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes soll für biogene Brennstoffemissionen ein Emissionsfaktor von Null angesetzt werden können, sofern die Nachhaltigkeit des Brennstoffes nachgewiesen wird. Die Voraussetzungen dafür regelt § 6 der Emissionsberichterstattungsverordnung 2022 vom 17. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3016). Da – wie bereits erwähnt – in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 die Biomassestrom-Nachhaltigkeits-

verordnung und die Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung neu erlassen worden sind, sollen die Verweisungen auf diese beiden Verordnungen, die in der Emissionsberichterstattungsverordnung 2022 enthalten sind, mit der vorliegenden Verordnung aktualisiert werden.

B. Lösung; Nutzen

Die Anpassung des Abschnitts 2 der Emissionshandelsverordnung 2030 enthält konkretisierende Regelungen für die Emissionsberichterstattung bei der Verbrennung von Biokraftstoffen, Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen. Bei der Anpassung wird Bezug genommen auf die Neufassungen der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung und der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung. Damit werden die rechtlichen Voraussetzungen für die Anerkennung von zertifizierter, nachhaltiger Biomasse im EU-Emissionshandel für flüssige Biobrennstoffe und Biokraftstoffe fortgesetzt und für feste und gasförmige Biomasse-Brennstoffe neu geschaffen. Die Betreiber emissionshandelspflichtiger Anlagen und Luftfahrzeugbetreiber werden dadurch in die Lage versetzt, die Nachweise zu erbringen, die erforderlich sind nach Artikel 38 Absatz 2 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 Unterabsatz 1 der Monitoring-Verordnung.

Die neu eingefügten Regelungen in Abschnitt 5 konkretisieren die Zeitpunkte, zu denen Betreiber emissionshandelspflichtiger Anlagen dem Umweltbundesamt als zuständiger Behörde nicht wesentliche Änderungen im Methodenplan sowie Betriebseinstellungen mitteilen müssen. Die Änderungen im Abschnitt 9 zu Kleinemittenten umfassen Klarstellungen bei den Anforderungen an die Befreiung sowie Klarstellungen zum Vorgehen der zuständigen Behörde bei fehlenden Daten in der Emissionsberichtsprüfung.

Durch die Einfügung des Abschnitts 9a werden die Anforderungen an die Emissionsberichterstattung für Flüge zwischen zwei Drittstaaten vollständig an die im Übrigen für den Luftverkehr geltenden Emissionsberichterstattungsregelungen angeglichen. Damit wird den Regelungen des globalen marktbasierten Mechanismus der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation Rechnung getragen.

Die Emissionsberichterstattungsverordnung 2022 wird bereits für das Berichtsjahr 2022 an die neu erlassene Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung und an die neu erlassene Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung angepasst.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind durch die geänderten Regelungen nicht zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Änderungen der Verordnung entsteht für die Betreiber emissionshandelspflichtiger Anlagen ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die bislang nicht erforderlichen Nachhaltigkeitsnachweise beim Einsatz gasförmiger oder fester Biomasse-Brennstoffe. Dieser zusätzliche Erfüllungsaufwand beträgt jährlich etwa 1 Million Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Änderungen der Verordnung entsteht für die Deutsche Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt als zuständiger Behörde für den Vollzug des EU-Emissionshandelsystems in Deutschland kein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand. Es kommt jedoch zu einem erhöhten Erfüllungsaufwand für die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) als zuständiger Behörde im Rahmen der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung im Umfang von jährlich etwa 87 000 Euro sowie einmalig etwa 84 000 Euro.

F. Weitere Kosten

Durch diese Verordnung werden keine weiteren Kosten verursacht. Es ist daher auch nicht mit Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau zu rechnen.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Emissionshandelsverordnung 2030 und der Emissionsberichterstattungsverordnung 2022

Vom ...

Es verordnen auf Grund

- der §§ 18 Absatz 4, 27 und 28 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), die zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16, 23 und 24 Buchstabe a des Gesetzes vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 37) geändert worden sind, sowie
- des § 7 Absatz 4 Nummer 2 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2728), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2006) geändert worden ist,

die Bundesregierung und auf Grund des § 28 Absatz 2 Nummer 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 24 Buchstabe b des Gesetzes vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 37) geändert worden ist, das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz:

Artikel 1

Änderung der Emissionshandelsverordnung 2030

Die Emissionshandelsverordnung 2030 vom 29. April 2019 (BGBl. I S. 538), die durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angaben zu den §§ 3 und 4 werden wie folgt ersetzt:

„§ 3	Nachweis der Erfüllung der Nachhaltigkeitsanforderungen im stationären Bereich
§ 3a	Ausnahmen für den Nachweis der Erfüllung der Nachhaltigkeitsanforderungen im stationären Bereich
§ 4	Nachweis der Erfüllung der Nachhaltigkeitsanforderungen im Luftverkehr“.

b) Nach der Angabe zu § 8 werden folgende Angaben eingefügt:

- „§ 8a Mitteilung nicht wesentlicher Änderungen am Plan zur Überwachungsmethodik
- § 8b Mitteilung der Betriebseinstellung

Abschnitt 5a

Einzelheiten zur Überwachung, Berichterstattung und Prüfung gemäß der delegierten Verordnung (EU) 2019/1603 zur Umsetzung des globalen marktbasieren Mechanismus für den internationalen Luftverkehr
(Zu § 18 des Gesetzes)

- § 8c Berichterstattung über Kohlendioxidemissionen von Flügen zwischen Drittstaaten“.

2. In § 1 Satz 2 wird die Angabe „§§ 5, 6, 8, 9, 21, 22 und 24“ durch die Angabe „§§ 5, 6, 8, 9, 18, 21, 22 und 24“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst.

„1. flüssige Biobrennstoffe:

flüssige Brennstoffe nach Artikel 3 Nummer 22 der Monitoring-Verordnung, die aus Biomasse nach Artikel 3 Nummer 21 der Monitoring-Verordnung, Abfällen nach Artikel 3 Nummer 21c der Monitoring-Verordnung oder Reststoffen nach Artikel 3 Nummern 21d und 21e der Monitoring-Verordnung hergestellt wurden.“

b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. Biomasse-Brennstoffe:

gasförmige oder feste Kraft- und Brennstoffe nach Artikel 3 Nummer 21a der Monitoring-Verordnung, die aus Biomasse nach Artikel 3 Nummer 21 der Monitoring-Verordnung, Abfällen nach Artikel 3 Nummer 21c der Monitoring-Verordnung oder Reststoffen nach Artikel 3 Nummern 21d und 21e der Monitoring-Verordnung hergestellt wurden.“

c) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Biokraftstoffe:

Kraftstoffe,

- a) die Biokraftstoffe nach Artikel 3 Nummer 23 der Monitoring-Verordnung sind, oder
- b) die hergestellt worden sind aus
 - aa) Abfällen nach Artikel 3 Nummer 21c der Monitoring-Verordnung oder
 - bb) Reststoffen nach Artikel 3 Nummer 21d und 21e der Monitoring-Verordnung.“

d) Nach Nummer 2 werden folgende Nummern 2a bis 2c eingefügt:

„2a. Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung:

Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung vom 2. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5126), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Juni 2022 (BGBl. I S. 927) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

2b. Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung:

Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung vom 2. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5126, 5143), in der jeweils geltenden Fassung.

2c. Drittland:

Drittland nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1603 der Kommission vom 18. Juli 2019 zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die von der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation angenommenen Maßnahmen für die Überwachung von, die Berichterstattung über und die Prüfung von Luftverkehrsemissionen für die Zwecke der Umsetzung eines globalen marktbasierten Mechanismus (ABl. L 250 vom 30.9.2019, S. 10).“

e) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Monitoring-Verordnung:

Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 334 vom 31.12.2018, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.“

4. Die §§ 3 und 4 werden durch die folgenden §§ 3 bis 4 ersetzt:

„§ 3

Nachweis der Erfüllung der Nachhaltigkeitsanforderungen im stationären Bereich

- (1) Der Anlagenbetreiber muss die nach Artikel 38 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 5 der Monitoring-Verordnung bei der Verbrennung von flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen für die Berichterstattung mit dem Emissionsfaktor Null geforderte Erfüllung der Nachhaltigkeitsanforderungen und Anforderungen an die Treibhausgaseinsparung ab dem Berichtsjahr 2023 mittels eines Nachhaltigkeitsnachweises nach § 10 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung nachweisen.
- (2) Werden in einer Anlage Biomasse-Brennstoffe verbrannt, so kann der Nachhaltigkeitsnachweis – abweichend von § 11 Absatz 1 Satz 1 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung – auch ausgestellt werden von der Schnittstelle, die der letzten Schnittstelle nach § 2 Absatz 21 Nummer 1 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung unmittelbar vorgelagert ist und die den Biomasse-Brennstoff auf die zur Verbrennung erforderliche Qualitätsstufe aufbereitet, wenn

1. die Biomasse-Brennstoffe ausschließlich für die Verwendung in der Anlage beschafft werden,
 2. in der Anlage in keinem Prozess eine Herstellung nach § 2 Absatz 16 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung stattfindet und
 3. in der Anlage bereits vor Ablauf des 31. Dezember 2020 erstmals Biomasse-Brennstoffe oder flüssige Biobrennstoffe zur Energieerzeugung verwendet worden sind.
- (3) Im Hinblick auf die jeweils maßgeblichen Kriterien für Treibhausgaseinsparungen gemäß § 6 Absatz 2 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung gilt eine Anlage ab dem Zeitpunkt als in Betrieb genommen, ab dem erstmals Biomasse-Brennstoffe oder flüssige Biobrennstoffe zur Energieerzeugung verwendet wurden.
- (4) Bei der Berechnung der Treibhausgaseinsparung, die durch die Verbrennung von flüssigen Biobrennstoffen oder Biomasse-Brennstoffen erzielt wird, gilt § 6 Absatz 3 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung mit der Maßgabe, dass folgende Vergleichswerte für fossile Brennstoffe anzusetzen sind:
1. bei der Verwendung von flüssigen Biobrennstoffen der Wert nach Anhang V Teil C Nummer 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82; L 311 vom 25.9.2020, S. 11) in der jeweils geltenden Fassung und
 2. bei der Verwendung von Biomasse-Brennstoffen der Wert nach Anhang VI Teil B Nummer 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der jeweils geltenden Fassung.

Entsteht bei der Verbrennung der Biomasse-Brennstoffe keine messbare Wärme, so ist die Treibhausgasminderung zu berechnen, wobei ein Wirkungsgrad von 90 Prozent anzusetzen ist.

- (5) Für feste Biomasse-Brennstoffe, die anteilig aus Biomasse, Abfällen oder Reststoffen hergestellt worden sind, muss auf dem Nachhaltigkeitsnachweis zusätzlich zu den Angaben nach § 14 Absatz 1 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung die Masse der festen Biomasse-Brennstoffe im Lieferzustand ausgewiesen werden.

§ 3a

Ausnahmen für den Nachweis der Erfüllung der Nachhaltigkeitsanforderungen im stationären Bereich

- (1) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 darf der Anlagenbetreiber die Berichterstattung mit dem Emissionsfaktor Null nach Artikel 38 Absatz 2 der Monitoring-Verordnung auch vornehmen, ohne dass er einen anerkannten Nachhaltigkeitsnachweis nach § 10 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung erbringen muss, solange ein solcher Nachhaltigkeitsnachweis nicht ausgestellt werden kann, weil

1. es nicht genügend anerkannte Zertifizierungssysteme nach der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung gibt,
 2. es nicht genügend zugelassene Auditoren anerkannter Zertifizierungsstellen nach der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung gibt oder
 3. die Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen in der Datenbank der zuständigen Behörde im Sinne von § 50 Absatz 1 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung für den Zeitpunkt des Bezugs der Brennstoffe nicht möglich ist.
- (2) Kann ein anerkannter Nachhaltigkeitsnachweis aus einem der in Absatz 1 Nummer 1 oder 2 genannten Gründe nicht ausgestellt werden, so ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, in Form einer Eigenerklärung nachzuweisen, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind. Die Eigenerklärung wird von der zuständigen Behörde im Rahmen des Emissionsberichtes für das Jahr 2023 auf Plausibilität geprüft.
- (3) Kann ein anerkannter Nachhaltigkeitsnachweis aus dem in Absatz 1 Nummer 3 genannten Grund nicht ausgestellt werden, so ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 durch einen von einem anerkannten Zertifizierungssystem ausgestellten elektronischen Nachweis nachzuweisen.

§ 4

Nachweis der Erfüllung der Nachhaltigkeitsanforderungen im Luftverkehr

Der Luftfahrzeugbetreiber muss den Nachweis, dass die Nachhaltigkeitsanforderungen und die Anforderungen an die Treibhausgaseinsparung erfüllt werden, die nach Artikel 54 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 38 Absatz 5 der Monitoring-Verordnung beim Einsatz von Biokraftstoffen im Luftverkehr für die Berichterstattung mit dem Emissionsfaktor Null gefordert werden, durch einen anerkannten Nachhaltigkeitsnachweis nach § 8 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung erbringen.“

5. Nach § 8 werden die folgenden §§ 8a und 8b eingefügt:

„§ 8a

Mitteilung nicht wesentlicher Änderungen am Plan zur Überwachungsmethodik

Beabsichtigt ein Anlagenbetreiber am Plan zur Überwachungsmethodik Änderungen, die nicht wesentlich im Sinne von Artikel 9 Absatz 3 Satz 1 der EU-Zuteilungsverordnung sind, so hat er der zuständigen Behörde diese Änderungen abweichend von Artikel 9 Absatz 3 Satz 1 der EU-Zuteilungsverordnung bis zum 31. März des jeweiligen Jahres mitzuteilen. Erst nach dem 31. März eines Jahres vorgesehene nicht wesentliche Änderungen sind bis zum 31. März des jeweils folgenden Jahres mitzuteilen.

§ 8b
Mitteilung der Betriebseinstellung

Sofern eine Anlage die Voraussetzungen einer Betriebseinstellung nach Artikel 26 der EU-Zuteilungsverordnung erfüllt, hat der Anlagenbetreiber der zuständigen Behörde unverzüglich das Datum mitzuteilen, an dem der Betrieb der Anlage eingestellt worden ist.“

6. Nach § 8b wird folgender Abschnitt 5a eingefügt:

„Abschnitt 5a
Einzelheiten zur Überwachung, Berichterstattung und Prüfung von Luftver-
kehrsemissionen zur Umsetzung des globalen marktbasieren Mechanismus für den
internationalen Luftverkehr
(Zu § 18 des Gesetzes)

§ 8c

Berichterstattung über Kohlendioxidemissionen von Flügen zwischen Drittländern

- (1) Abweichend von Artikel 2 Absatz 3 der delegierten Verordnung (EU) 2019/1603 der Kommission vom 18. Juli 2019 zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die von der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation angenommenen Maßnahmen für die Überwachung von, die Berichterstattung über und die Prüfung von Luftverkehrsemissionen für die Zwecke der Umsetzung eines globalen marktbasierten Mechanismus (Abl. L 250 vom 30.09.2019, S. 10) in der jeweils geltenden Fassung sind Luftfahrzeugbetreiber ab dem Berichtsjahr 2022 verpflichtet, ihre Emissionen aus Flügen zwischen Flugplätzen in zwei verschiedenen Drittländern im Einklang mit den Vorgaben der Artikel 3 und 4 der Verordnung (EU) 2019/1603 zu berichten.
- (2) Die §§ 5 und 6 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes gelten im Hinblick auf die Emissionsermittlung und Berichterstattung für die in Absatz 1 genannten Flüge entsprechend.
- (3) Der Luftfahrzeugbetreiber ist verpflichtet, unverzüglich nach Aufnahme der Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich nach Artikel 1 und Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1603 fallen, sowie für die Tätigkeiten nach Absatz 1 einen Überwachungsplan bei der zuständigen Behörde einzureichen, wenn bisher kein Überwachungsplan nach § 6 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes der zuständigen Behörde vorliegt.“

7. § 16 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

- „(3) Ausgeschlossen ist eine Befreiung von der Pflicht nach § 7 Absatz 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes
1. bei Verbrennungseinheiten nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes, sofern die Gesamtfeuerleistungswärmeleistung dieser Verbrennungseinheiten 35 Megawatt oder mehr beträgt,

2. bei Anlagen nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 2 bis 6 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes, sofern die Feuerungswärmeleistung der Anlage 35 Megawatt oder mehr beträgt, und
 3. bei Anlagen, die Restgase oder Wärme mit einer anderen Anlage, die am Emissionshandel teilnimmt, austauschen.“
8. In § 19 wird Absatz 7 durch die folgenden Absätze 7 und 8 ersetzt:
 - „(7) Die Einnahmen aus dem Ausgleichsbetrag stehen dem Bund zu und fließen in das Sondervermögen „Klima- und Transformationsfonds“.
 - (8) Soweit ein Betreiber nicht ordnungsgemäß über die durch seine Tätigkeit verursachten Emissionen berichtet hat, schätzt die zuständige Behörde die durch die Tätigkeit verursachten Emissionen entsprechend den Vorgaben des Anhangs 2 Teil 2 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes. Die Schätzung ist Basis für die Verpflichtung nach den Absätzen 1 bis 5. Die Schätzung unterbleibt, wenn der Betreiber seiner Berichtspflicht ordnungsgemäß nachkommt innerhalb der Frist, die ihm die zuständige Behörde dafür setzt.“
9. In § 20 Absatz 6 werden die Wörter „§ 19 Absatz 5 bis 7“ durch die Wörter „§ 19 Absatz 5 bis 8“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Emissionsberichterstattungsverordnung 2022

Die Emissionsberichterstattungsverordnung 2022 vom 17. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3016) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung 2021:
Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung vom 2. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5126), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Juni 2022 (BGBl. I S. 927) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;“.
 - b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung 2021:
Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung vom 2. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5126, 5143) in der jeweils geltenden Fassung;“.
2. In § 6 wird nach Absatz 2 folgender Absatz eingefügt:

„(2a) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 tritt im Berichtsjahr 2022

1. der anerkannte Nachweis nach § 10 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung 2021 an die Stelle des anerkannten Nachweises nach § 14 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung und
2. der anerkannte Nachweis nach § 8 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung 2021 an die Stelle des anerkannten Nachweises nach § 14 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung.

Falls im Berichtsjahr 2022 anerkannte Nachweise nach § 14 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung oder nach § 14 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung vorhanden sind, werden sie im Berichtsjahr 2022 als gleichberechtigt anerkannt.“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt der Verordnung

1. Gesetzlicher Rahmen

Seit dem 1. Januar 2005 nehmen energieintensive Anlagen der Industrie und der Energiewirtschaft am unionsweiten Emissionshandelssystem teil. Hierdurch soll ein kosteneffizienter Beitrag zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen geleistet werden. Mit der Richtlinie (EU) 2018/410 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2018 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Unterstützung kosteneffizienter Emissionsreduktionen und zur Förderung von Investitionen mit geringem CO₂-Ausstoß und des Beschlusses (EU) 2015/1814 (ABl. L 76 vom 19.3.2018, S. 3) ist die Grundlage für die am 1. Januar 2021 beginnende vierte Handelsperiode des EU-Emissionshandels mit EU-weit harmonisierten Durchführungsregeln geschaffen worden. Die Richtlinie (EU) 2018/410 ist am 8. April 2018 in Kraft getreten.

Den gesetzlichen Rahmen für die vierte Handelsperiode im EU-Emissionshandel bildet das Gesetz zur Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Fortentwicklung des Emissionshandels vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 37). Das dort durch Artikel 1 geänderte Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz enthält in den §§ 18, 27 und 28 Verordnungsermächtigungen für konkretisierende Rechtsverordnungen. Auf Basis dieser Rechtsgrundlagen ist im Jahre 2019 die Emissionshandelsverordnung 2030 vom 29. April 2019 (BGBl. I S. 538) erlassen worden.

In den vergangenen Jahren haben sich verschiedene Änderungen im europäischen und nationalen Rechtsrahmen zum EU-Emissionshandelssystem ergeben, die konkretisierender oder ergänzender Regelungen auf nationaler Ebene bedürfen.

Nach Artikel 38 Absatz 2 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 Unterabsatz 1 der Monitoring-Verordnung darf der Emissionsfaktor Null bei der Verbrennung von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und festen und gasförmigen Biomasse-Brennstoffen nur angewendet werden, wenn die Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen nach Artikel 29 Absatz 2 bis 7 und 10 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Abl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82) erfüllt sind. Bislang war die Erfüllung von Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für Treibhausgaseinsparungen lediglich für flüssige Biobrennstoffe und Biokraftstoffe Voraussetzung für die Berichterstattung mit dem Emissionsfaktor Null. Den vom EU-Emissionshandelssystem erfassten Betreibern muss nunmehr auch in Bezug auf gasförmige und feste Biomasse-Brennstoffe eine Möglichkeit eröffnet werden, die erforderlichen Nachweise zu erbringen.

Zugleich sind im Jahr 2021 in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 sowohl die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung, als auch die Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung neu erlassen worden.

Die Nachweisanforderungen nach Artikel 38 der Monitoring-Verordnung gelten grundsätzlich seit 1. Januar 2022. Durch Artikel 38 Absatz 6 der Monitoring-Verordnung wurde den Mitgliedstaaten ermöglicht, den Umsetzungsbeginn um ein Berichtsjahr zu verschieben. Deutschland hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Daher werden die für feste und gasförmige Biomasse-Brennstoffe geltenden Nachhaltigkeits- bzw. Treibhausgasminde-
rungsanforderungen für das Jahr 2022 ohne weitere Nachweise als erfüllt betrachtet.

Weiterer Regelungsbedarf ergibt sich im Bereich der kostenlosen Zuteilung von Emissionsberechtigungen und hinsichtlich des Vollzugs der Regelungen für Kleinemittenten. Und schließlich besteht Regelungsbedarf im Hinblick auf die Umsetzung des globalen markt-
basierten Mechanismus der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (Carbon Offsetting and Reduction Scheme for International Aviation – CORSIA) insbesondere hinsichtlich der Berichterstattung über die Emissionen, die bei Flügen zwischen zwei Staaten entstehen, die sich außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums befinden (Drittstaaten).

Das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BGBl. I 2019, S. 2728 ff., das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. November 2020 (BGBl. I S. 2291) geändert worden ist) bildet den rechtlichen Rahmen für die Einführung eines nationalen Emissionshandelssystems für die Brennstoffemissionen aus den Bereichen Verkehr und Wärme. Dieses Emissionshandelssystem erfasst alle CO₂-Emissionen aus dem Einsatz von Brennstoffen, soweit diese Emissionen nicht bereits vom EU-Emissionshandel erfasst sind. Nach § 7 Absatz 2 Nummer 4 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes soll für biogene Brennstoffemissionen ein Emissionsfaktor von Null angesetzt werden können, sofern die Nachhaltigkeit des Brennstoffes nachgewiesen wird. Die Voraussetzungen dafür regelt § 6 der Emissionsberichterstattungsverordnung 2022 vom 17. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3016). Da – wie bereits erwähnt – in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung und die Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung neu erlassen worden sind, sollen die Verweisungen auf diese beiden Verordnungen, die in der Emissionsberichterstattungsverordnung 2022 enthalten sind, mit der vorliegenden Verordnung aktualisiert werden.

2. Wesentlicher Inhalt der Verordnung

Die Anpassung des Abschnitts 2 der Emissionshandelsverordnung 2030 enthält konkretisierende Regelungen für die Emissionsberichterstattung bei der Verbrennung von Biokraftstoffen, Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen. Bei der Anpassung wird Bezug genommen auf die Neufassungen der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung und der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung. Damit werden die rechtlichen Voraussetzungen für die Anerkennung von zertifizierter, nachhaltiger Biomasse im EU-Emissionshandel für flüssige Biobrennstoffe und Biokraftstoffe fortgesetzt und für feste und gasförmige Biomasse-Brennstoffe neu geschaffen. Die Betreiber emissionshandelspflichtiger Anlagen und Luftfahrzeugbetreiber werden dadurch in die Lage versetzt, die Nachweise zu erbringen, die

erforderlich sind nach Artikel 38 Absatz 2 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 Unterabsatz 1 der -Monitoring-Verordnung.

Die neu eingefügten Regelungen in Abschnitt 5 konkretisieren die Zeitpunkte, zu denen Betreiber emissionshandelspflichtiger Anlagen dem Umweltbundesamt als zuständiger Behörde nicht wesentliche Änderungen im Methodenplan sowie Betriebseinstellungen mitteilen müssen. Die Änderungen im Abschnitt 9 zu Kleinemittenten umfassen Klarstellungen bei den Anforderungen an die Befreiung sowie Klarstellungen zum Vorgehen der zuständigen Behörde bei fehlenden Daten in der Emissionsberichtsprüfung.

Durch die Einfügung des Abschnitts 9a werden die Anforderungen an die Emissionsberichterstattung für Flüge zwischen zwei Drittstaaten vollständig an die im Übrigen für den Luftverkehr geltenden Emissionsberichterstattungsregelungen angeglichen. Damit wird den Regelungen des globalen marktbasierenden Mechanismus der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation Rechnung getragen.

Die Emissionsberichterstattungsverordnung 2022 wird bereits für das Berichtsjahr 2022 an die neu erlassene Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung und an die neu erlassene Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung angepasst.

II. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Dieser Verordnungsentwurf dient der Umsetzung, Konkretisierung und Ergänzung überwiegend europarechtlicher Anforderungen. Dies betrifft sowohl die Geltung des Nachhaltigkeitsregimes der RED II für den EU-Emissionshandel als auch für den nationalen Brennstoffemissionshandel, die Regelung von konkreten Zeitpunkten für die Mitteilung zuteilungserheblicher Tatsachen, die klarstellenden Regelungen zur Privilegierung von Kleinemittenten als auch die Erstreckung der grundsätzlichen Emissionsüberwachungs- und Berichterstattungspflichten auf Flüge, die nicht unmittelbar vom Anwendungsbereich des EU-Emissionshandels umfasst sind, aber der Berichterstattung nach dem globalen marktbasierenden Mechanismus der Internationalen Zivil-Luftfahrtorganisation unterliegen.

Der Verordnungsentwurf sichert die vollständige und widerspruchsfreie Einhaltung der Vorgaben des unmittelbar geltenden EU-Rechts und ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

III. Nachhaltigkeitsprüfung

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsprüfung wurden keine Zielkonflikte erkannt. Nach Überprüfung der sechs Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und der 17 Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) mit den jeweiligen Schlüsselindikatoren erweist sich der Verordnungsentwurf als vereinbar mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie in ihrer derzeitigen Fassung.

Der Verordnungsentwurf dient dazu, die umwelt- und klimapolitische Integrität des EU-Emissionshandelssystems und des nationalen Brennstoffemissionshandelssystems sicherzustellen und setzt damit im Wesentlichen europarechtliche Nachhaltigkeitsvorgaben um. Er trägt damit zu einer klimafreundlichen, nachhaltigen Entwicklung bei.

Die Weiterentwicklung des EU-Emissionshandelssystems und des nationalen Brennstoffemissionshandelssystems, die durch den Verordnungsentwurf sichergestellt wird, führt zu einer effizienten Reduzierung von CO₂-Emissionen.

Die Regelung zur Erstreckung der grundsätzlichen Emissionsüberwachungs- und Berichterstattungspflichten auf Flüge, die nicht unmittelbar vom Anwendungsbereich des EU-Emissionshandels umfasst sind, aber der Berichterstattung nach dem globalen markt-basierten Mechanismus der Internationalen Zivillufffahrt-Organisation unterliegen, die Regelungen des Ausschlusses von Befreiungen von Kleinemittenten sowie von konkreten Zeitpunkten für die Mitteilung zuteilungserheblicher Tatsachen dienen unmittelbar der Erreichung der Klimaziele. Damit dienen sie der Einhaltung des SDG 13 (Umgehende Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen) bzw. des Indikators 13.1a (Treibhausgase reduzieren) und des Prinzips 3 einer nachhaltigen Entwicklung (Natürliche Lebensgrundlagen erhalten).

Zudem wird durch die Fortentwicklung des Emissionshandels insgesamt das SDG 7 (Bezahlbare und saubere Energie) und hierbei insbesondere Indikator 7.2.a (Anteil erneuerbarer Energien am Brutto-Endenergieverbrauch) gefördert. Durch die Weiterentwicklung der Bepreisung fossiler Energieträger werden Anreize für die Umstellung auf erneuerbare und saubere, d.h. CO₂-emissionsfreie Energie gesetzt. Hierdurch wird zugleich das Prinzip 4 einer nachhaltigen Entwicklung (Nachhaltiges Wirtschaften stärken) verfolgt. Gleichzeitig werden so auch innovative Lösungen gefördert, so dass das SDG 9 (Innovation unterstützen) eingehalten wird.

Die Fortentwicklung des Emissionshandels ermöglicht schließlich eine kosteneffiziente Erreichung der Klimaziele und trägt dadurch der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der verschiedenen Wirtschaftsteilnehmer im Sinne des SDG 8, Indikator 8.4 (Bruttoinlandsprodukt je Einwohner) Rechnung.

IV. Gleichstellungspolitische Bedeutung

Der Verordnungsentwurf enthält keine gleichstellungsrelevanten Aspekte. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten, da sowohl das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz als auch das Brennstoffemissionshandelsgesetz ausschließlich sachbezogene Regelungen enthalten.

V. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind durch die geänderten Regelungen nicht zu erwarten.

VI. Erfüllungsaufwand

1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich durch die Regelungen im Bereich der Zuteilung von Emissionsberechtigungen, des Systems zur Privilegierung von Kleinemittenten sowie in Bezug auf die verpflichtende Berichterstattung von Emissionen bei Flügen zwischen Drittstaaten kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Gleiches gilt im Hinblick auf die nur angepassten Vorschriften hinsichtlich der Nachhaltigkeitsanforderungen für flüssige Biobrennstoffe und Biokraftstoffe. Diesbezüglich war bereits auf Basis der bislang geltenden Vorschriften der Emissionshandelsverordnung 2030 ein Nachhaltigkeitsnachweis zu erbringen.

Der laufende und einmalige Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft erhöht sich aber insbesondere durch die nunmehr im EU-Emissionshandel für die Anwendung des Emissionsfaktors Null auch bei der Verbrennung von gasförmigen und festen Biomasse-Brennstoffen vorausgesetzte Erfüllung der Nachhaltigkeitsanforderungen und der Kriterien für Treibhausgaseinsparungen der RED II.

Dadurch wird der Kreis der von den Anforderungen adressierten Systemteilnehmer (u.a. Produzenten, weiterverarbeitende Betriebe, Lieferanten und Anlagenbetreiber) erweitert, was im Vergleich zur bisherigen Rechtslage einen erhöhten Aufwand nach sich zieht. Nach Abschätzungen erhöht sich die Anzahl der Systemteilnehmer gegenüber dem in der Begründung zur Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung angenommenen Zahlen. Wesentlicher Kostenfaktor ist dabei die Zertifizierung. Auf der Basis der im Rahmen des Erlasses der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung im Dezember 2021 abgeschätzten durchschnittlichen Zertifizierungskosten ergibt sich folgendes Bild im EU ETS:

Unter der Annahme, dass emissionshandelspflichtige Bestandsanlagen von der Regelung des § 3 Absatz 2 keinen Gebrauch machen und sich freiwillig zertifizieren lassen, würden - statt bei den vorgelagerten Schnittstellen - Zertifizierungskosten bei den emissionshandelspflichtigen Anlagen anfallen. Bei Zugrundelegung des Erfüllungsaufwandes aus der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung, die mit Zertifizierungskosten für Anlagen, die feste Biomasse einsetzen, inklusive Audit in einer Bandbreite von 5 000 bis 6 100 Euro pro Jahr angegeben ist, wäre bei ca. 150 betroffenen emissionshandelspflichtigen Anlagen mit einem jährlichen Gesamtaufwand von ca. 750 000 bis 915 000 Euro Zertifizierungskosten zu rechnen.

Für Anlagen, die gasförmige Biomasse einsetzen, werden lt. Verordnungsbegründung zur Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung Kosten in Höhe von 2 500 bis 4 300 Euro pro Jahr angenommen. Bei ca. 50 betroffenen emissionshandelspflichtigen Anlagen ist mit einem jährlichen Gesamtaufwand von 125 000 bis 215 000 Euro Zertifizierungskosten zu rechnen.

Insgesamt beläuft sich der zusätzliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft auf ca. 1 Mio. Euro.

3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Durch die neuen Regelungen im Abschnitt 2 der Verordnung entsteht für die Deutsche Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt als zuständiger Behörde für den Vollzug des EU-Emissionshandelssystems in Deutschland kein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung. Die Überprüfung der Nachhaltigkeitskriterien und Anforderungen an die Treibhausgasminde rung im Rahmen der Emissionsberichterstattung in der 4. Handelsperiode wird bereits von der Monitoring-Verordnung vorgegeben und ist daher von dem zu § 5 TEHG abgeschätzten Erfüllungsaufwand abgedeckt..

Zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht jedoch für die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) als zuständiger Behörde im Rahmen der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung, insbesondere durch die Anpassungen der staatlichen Datenbank für die Nutzergruppe der EU ETS Anlagen (einmaliger Erfüllungsaufwand), durch die Einrichtung weiterer Datenbankkonten und Kontozugänge (einmaliger Erfüllungsaufwand) und die Nutzerverwaltung (laufender Erfüllungsaufwand), die Verwaltung zusätzlicher Zertifikate (laufender Erfüllungsaufwand), sowie durch die Anerkennung (einmaliger Erfüllungsaufwand) und Überwachung (laufender Erfüllungsaufwand) von Zertifizierungsstellen, die weitere Wirtschaftsbeteiligte zertifizieren werden.

Der laufende und einmalige Erfüllungsaufwand für die BLE ist dabei insbesondere abhängig von der Anzahl von Wirtschaftsteilnehmern, die als letzte Schnittstelle oder als Lieferant zertifizierungspflichtig sind bzw. die darüber hinaus ein Schnittstellenkonto oder ein Lieferantenkonto in der Datenbank für die Erstellung oder Weitergabe von Nachhaltigkeitsnachweisen benötigen. Ausgehend von einer Anzahl von ca. 200 zusätzlichen Systemteilnehmern im Bereich der emissionshandelspflichtigen Anlagen ergibt sich ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die BLE. Dieser Erfüllungsaufwand für die BLE beläuft sich auf einen Umfang von jährlich etwa 87 000 Euro, hinzu kommt ein einmaliger Aufwand durch die Einrichtung neuer Konten in der Datenbank für zertifizierungspflichtige Schnittstellen und nicht zertifizierungspflichtige Anlagenbetreiber nebst Vergabe der jeweiligen Erstzugänge für die Nutzer sowie für die Anerkennung von Zertifizierungsstellen und für die erforderlichen IT-Anpassungen in der Datenbank in Höhe von etwa 84 000 Euro.

Die übrigen Regelungen im Bereich der Zuteilung von Emissionsberechtigungen, des Systems zur Privilegierung von Kleinemittenten sowie in Bezug auf die verpflichtende Berichterstattung von Emissionen bei Flügen zwischen Drittstaaten verursachen keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Verwaltung. Gleiches gilt im Hinblick auf die nur angepassten Vorschriften hinsichtlich der Nachhaltigkeitsanforderungen für flüssige Biobrennstoffe und Biokraftstoffe. Diesbezüglich war bereits auf Basis der bislang geltenden Vorschriften der Emissionshandelsverordnung 2030 ein Nachhaltigkeitsnachweis zu erbringen.

VII. Weitere Kosten

Durch die mit dieser Verordnung neu eingeführten oder geänderten Bestimmungen werden keine weiteren Kosten verursacht. Es ist daher auch nicht mit Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau zu rechnen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Emissionshandelsverordnung 2030)

Zu Nummer 1:

Durch Nummer 1 wird das amtliche Inhaltsverzeichnis an die geänderten Bestimmungen in Abschnitt 2 angepasst bzw. um die hinzugefügten Bestimmungen in Abschnitt 8 sowie die neuen Bestimmungen des Abschnitts 9a ergänzt.

Zu Nummer 2:

In § 1 Satz 2 ist der Verweis auf § 18 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes zu ergänzen, da die Verordnung in Abschnitt 9a auch ergänzende Bestimmungen im Hinblick auf dem globalen marktbasierten Mechanismus der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation enthält.

Zu Nummer 3:

Nach Nummer 3 a) bis c) gelten im Rahmen dieser Verordnung und damit auch für die Bewertung der Nachhaltigkeit nach Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung und Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung die hier niedergelegten Definitionen für „flüssige Biobrennstoffe“ (§ 2 Nummer 1), „Biomasse-Brennstoffe“ (§ 2 Nummer 1a), „Biokraftstoffe“ (§ 2 Nummer 2). Dies beruht insbesondere auf dem Umstand, dass im Rahmen des EU-Emissionshandels nach der Monitoring-Verordnung ein gegenüber der Biomasseverordnung vom 21. Juni 2001 (BGBl. I S. 1234), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, erweiterter Biomassebegriff gilt.

Nummer 3 d) definiert für die Zwecke dieser Verordnung die Begriffe der „Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung“ und „Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung“ aus Gründen der besseren Lesbarkeit. Zudem sind beide Verordnungen im Dezember 2021 neu erlassen worden, so dass damit gleichzeitig eine klarstellende Abgrenzung zu den Vorgängerregelungen erreicht wird.

Nummer 3 e) passt den im Rahmen dieser Verordnung geltenden Begriff der „Monitoring-Verordnung“ an die geltende Rechtslage an.

Zu Nummer 4:

Die Änderungen in Nummer 4 passen die Emissionshandelsverordnung 2030 an die veränderte Rechtslage nach Artikel 38 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 5 der Monitoring-Verordnung an und regeln die Erbringung der nach diesen Vorschriften für die Anwendbarkeit des Emissionsfaktors Null erforderlichen Nachweise.

§ 3 (Nachweis der Erfüllung der Nachhaltigkeitsanforderungen im stationären Bereich)

Der neu gefasste § 3 soll Betreibern emissionshandelspflichtiger Anlagen ermöglichen, den nach Artikel 38 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 5 der Monitoring-Verordnung erforderlichen Nachweis über die Erfüllung der Nachhaltigkeitsanforderungen und Anforderungen an die Treibhausgasreduzierung der RED II zu erbringen, um für die aus der Verbrennung von flüssigen Biobrennstoffen und Biomassebrennstoffen resultierenden Emissionen weiterhin den Emissionsfaktor Null anzuwenden und damit die Abgabeverpflichtung nach § 7 Absatz 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes entsprechend reduzieren zu können. Dabei wird zur Senkung des administrativen Aufwands sämtlicher Beteiligter ganz maßgeblich auf das bereits im Jahre 2009 im Bereich der flüssigen Biobrennstoffe erstmalig etablierte und im Jahre 2021 in Umsetzung der RED II ausgeweitete Nachweissystem zurückgegriffen.

Absatz 1 legt fest, dass die materiellen Nachhaltigkeits- und Treibhausgasreduzierungsanforderungen nach Artikel 38 Absatz 5 der Monitoring-Verordnung in Verbindung mit Artikel 29 Absätze 2 bis 7 und 10 der RED II regelmäßig durch einen Nachhaltigkeitsnachweis nach § 10 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung nachzuweisen sind. Die Nachweisführung im EU-Emissionshandel setzt damit - wie bei flüssigen Biobrennstoffen bereits durch die Vorgängerregelung in der 3. Handelsperiode praktiziert - auf das in Deutschland in Zuständigkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) eingeführte Nachhaltigkeitsnachweissystem auf und macht es mit den in § 3 geregelten geringfügigen Anpassungen für den EU-Emissionshandel nutzbar.

Anlagen, die dem EU-Emissionshandel unterliegen und durch den Einsatz von flüssigen Biobrennstoffen oder Biomasse-Brennstoffen ihre Abgabeverpflichtung reduzieren wollen, sind dabei regelmäßig als letzte Schnittstellen im Sinne der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung einzustufen, sofern sie Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe einsetzen, die sie selbst herstellen und auf die zur Verbrennung erforderliche Qualität aufbereiten. Sie unterliegen in diesem Fall als letzte Schnittstelle einer Zertifizierungspflicht und werden dadurch in die Lage versetzt, selbständig Nachhaltigkeitsnachweise nach § 10 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung auszustellen, sofern die flüssigen Biobrennstoffe und Biomassebrennstoffe die Anforderungen der §§ 4 bis 6 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung erfüllen. Eine gültige Zertifizierung ist nach § 11 Absatz 1 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung eine Zugangsvoraussetzung für die Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen in der staatlichen Web-Anwendung Nachhaltige - Biomasse - Systeme (Nabisy). Diese Zugangsvoraussetzung gilt damit grundsätzlich auch für emissionshandelspflichtige Anlagen.

Das Umweltbundesamt als zuständige Behörde entwertet die entsprechenden Nachweise in der Datenbank der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung. Ein Nachhaltigkeitsnachweis, der für die Zwecke in § 1 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung bzw. § 1 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung erstellt wird, kann der zuständigen Behörde auch für die Zwecke dieser Verordnung vorgelegt werden.

Durch Absatz 2 werden die in § 11 Absatz 1 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung geregelten grundsätzlichen Anforderungen an die Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen für die Zwecke der Nachweisführung im EU-Emissionshandel modifiziert. Eine Zertifizierungspflicht als letzte Schnittstelle ist für emissionshandelspflichtige Anlagen sowohl hinsichtlich der Verwendung von flüssigen Biobrennstoffen als auch hinsichtlich der Verwendung von Biomassebrennstoffen nur dann zwingend erforderlich, wenn sie flüssige Biobrennstoffe oder Biomassebrennstoffe auf die zur Verbrennung in der Anlage erforderliche Qualitätsstufe aufbereitet. Finden keinerlei Herstellungsprozesse statt (wie etwa bei der Verwendung eigener Rest- und Abfallstoffe) und werden die flüssigen Biobrennstoffe oder Biomassebrennstoffe lediglich bereits entsprechend aufbereitet zum Einsatz in der emissionshandelspflichtigen Anlage beschafft, soll auch die (unmittelbar) vorgelagerte Schnittstelle, die die Aufbereitung auf die in der Verbrennung erforderliche Qualitätsstufe vornimmt, als (zertifizierte) letzte Schnittstelle fungieren und den Nachhaltigkeitsnachweis ausstellen können.

Absatz 3 enthält eine für den EU ETS erforderliche Klarstellung zum Inbetriebnahmezeitpunkt, da sich je nach maßgeblichem Zeitpunkt unterschiedliche Anforderungen an die Ermittlung der erforderlichen Treibhausgasminde rung stellen. Absatz 3 konkretisiert damit Artikel 38 Absatz 5 Unterabsatz 5 der Monitoring-Verordnung, wonach für die Treibhausgasminde rungsanforderungen für feste und gasförmige Biomasse-Brennstoffe der Anlagenbegriff im Sinne von Artikel 3 Buchstabe e der Richtlinie 2003/87/EG Anwendung findet. Für die Zwecke des Artikels 38 Absatz 5 der Monitoring-Verordnung gilt eine emissionshandelspflichtige Anlage ab dem Zeitpunkt als in Betrieb genommen, ab dem sie Biomasse-Brennstoffe regelmäßig als Brennstoff eingesetzt hat. Das maßgebliche Inbetriebnahmedatum nach Absatz 3 ist von der zuständigen Behörde mit dem einzureichenden Überwachungsplan zu genehmigen.

Absatz 4 Satz 1 regelt die zur Berechnung der Treibhausgasminde rung beim Einsatz von flüssigen Biobrennstoffen und Biomassebrennstoffen in emissionshandelspflichtigen Anlagen anwendbaren fossilen Vergleichswerte nach Anhang V Teil C Nummer 19 bzw. Anhang VI Teil B Nummer 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001. Anhang V Teil C Nummer 1 und Anhang VI Teil B Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 enthalten für die Erzeugung von Strom oder messbarer Wärme jeweils einen Umwandlungswirkungsgrad, der bei der Treibhausgasminde rungsberechnung zu berücksichtigen ist. Für den Fall, dass bei der Verbrennung von Biobrennstoffen oder Biomasse-Brennstoffen in einer emissionshandelspflichtigen Anlage keine messbare Wärme oder Strom entsteht, gibt Absatz 4 Satz 2 ergänzend einen fiktiven Umwandlungswirkungsgrad von 90 Prozent vor, um die eingesetzte Brennstoffmenge mit dem Vergleichswert vereinbar zu machen.

Nach Absatz 5 muss der Nachhaltigkeitsnachweis für den EU-Emissionshandel zusätzlich auch die Masse des Brennstoffs im Lieferzustand (Masse feucht) enthalten. Die Angabe ist erforderlich, um auf Basis des jährlichen Emissionsberichts der emissionshandelspflichtigen Anlage prüfen zu können, für welche Menge der Nachweis ausgestellt wurde.

Feste und gasförmige Biomasse-Brennstoffe waren bisher nicht zertifizierungspflichtig und entsprechend der Ausnahmegvorschrift in § 3 Absatz 1 Satz 2 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung wird in Absatz 6 Nummer 1 eine Ausnahmegvorschrift eingeführt, wonach auch dann ein Anspruch auf Reduzierung der Abgabepflicht für feste und gasförmige Biomasse-Brennstoffe besteht, wenn kein Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen nach den §§ 4 bis 6 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung vorliegt. Dies ist der Fall, soweit und solange der Nachweis über die Erfüllung dieser Anforderungen ausschließlich mangels anerkannter Zertifizierungssysteme oder mangels Verfügbarkeit zugelassener Auditoren anerkannter Zertifizierungsstellen nicht erbracht werden kann. Die Ausnahmeregelung ist bis zum 31. Dezember 2023 befristet, da davon auszugehen ist, dass bis zu diesem Zeitpunkt entsprechende Zertifizierungssysteme und Auditoren vorhanden sein werden, die diese Aufgaben im Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes übernehmen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen der Ausnahmeregelung ist ein Nachweis in Form einer Eigenerklärung bei der zuständigen Behörde vorzulegen, die diese auf Plausibilität prüft. Die Verwendung des Musters der zuständigen Behörde für die Eigenerklärung ist verpflichtend.

Absatz 6 Nummer 2 sieht eine zweite Ausnahmegvorschrift für den Fall vor, dass der Nachweis nach Absatz 1 ausschließlich deswegen nicht erbracht werden kann, weil die Datenbank Nabisy noch nicht die erforderlichen Funktionalitäten aufweist. In diesem Fall ist die Erfüllung von Nachhaltigkeits- und Treibhausgasminderungspflichten durch eine elektronische Bescheinigung einer anerkannten Zertifizierungsstelle zu erbringen. Die Ausnahmeregelung ist bis zum 31. Dezember 2023 befristet, da davon auszugehen ist, dass bis zu diesem Zeitpunkt die erforderlichen Funktionalitäten in der Datenbank Nabisy vorhanden sein werden.

§ 4 (Nachweis der Erfüllung der Nachhaltigkeitsanforderungen bei Biokraftstoffen im Luftverkehr)

Der neu gefasste § 4 soll auch Luftfahrzeugbetreibern ermöglichen, den nach Artikel 54 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 38 Absatz 5 der Monitoring-Verordnung erforderlichen Nachweis über die Erfüllung der Nachhaltigkeitsanforderungen und Anforderungen an die Treibhausgasminderung der RED II zu erbringen, um für die aus dem Biokraftstoff resultierenden Emissionen weiterhin den Emissionsfaktor Null anzuwenden und damit die Abgabeverpflichtung nach § 7 Absatz 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes entsprechend reduzieren zu können.

Dazu wird geregelt, dass die materiellen Nachhaltigkeits- und Treibhausgasminderungsanforderungen durch einen Nachhaltigkeitsnachweis nach § 8 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung nachzuweisen sind. Gegenüber der bisherigen Rechtslage tritt dabei keine wesentliche Änderung ein, da für Biokraftstoffe bereits auf Basis der Vorgängerregelung Nachhaltigkeitsnachweise zu erbringen waren, um den Emissionsfaktor Null zur Anwendung bringen zu können. Die Neuregelung passt § 4 lediglich an die geänderten Vorgaben der Monitoring-Verordnung sowie an die 2021 in Umsetzung der RED II neu erlassene Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung an. Die Nachweisführung im EU-Emissionshandel

setzt damit - wie bereits auf Basis der Vorgängerregelung in der 3. Handelsperiode praktiziert - auf das in Deutschland in Zuständigkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) eingeführte Nachhaltigkeitsnachweissystem auf.

Zu Nummer 5:

§ 8a (Mitteilung nicht wesentlicher Änderungen am Plan zur Überwachungsmethodik)

Gemäß Artikel 9 Absatz 3 der EU-Zuteilungsverordnung können die Mitgliedstaaten ein Datum zur Einreichung von nicht wesentlichen Änderungen des Methodenplans festlegen. Um Synergieeffekte mit dem jährlich nach Artikel 3 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1842 der Kommission vom 31. Oktober 2019 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich weiterer Vorkehrungen für die Anpassung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten aufgrund von Änderungen der Aktivitätsraten (Abl. L 282 vom 4.11.2019, S. 20) zum 31. März zu übermittelnden Zuteilungsdatenbericht zu erreichen und unterjährliche, gegebenenfalls sogar mehrfach erforderliche Mitteilungen zu vermeiden, sind nach Satz 1 die beabsichtigten, nicht wesentlichen Änderungen des Methodenplans zum 31. März des Jahres mitzuteilen, für das sie geplant werden. Sofern sich der Änderungsbedarf erst später ergibt und die nicht wesentliche Änderung des Methodenplans erst nach dem 31. März eines Jahres geplant wird, genügt es nach Satz 2, diese zum 31. März des Folgejahres mitzuteilen.

§ 8b (Mitteilung der Betriebseinstellung)

Artikel 26 Absatz 2 der EU-Zuteilungsverordnung sieht vor, dass die Zuteilung von Emissionsberechtigungen ab dem Jahr, dass auf die Betriebseinstellung folgt, einzustellen ist. Um dies rechtzeitig zu gewährleisten, muss eine Betriebseinstellung unverzüglich mitgeteilt werden. Die EU-Zuteilungsverordnung trifft zum Zeitpunkt der Mitteilung der Betriebseinstellung keine Regelung. Rechtsgrundlage für die Mitteilungspflicht ist Artikel 23 Absatz 1 der EU-Zuteilungsverordnung, wonach Mitgliedstaaten Fristen für die Mitteilung zuteilungserheblicher Änderungen des Betriebs von Anlagen selbständig festlegen können.

Zu Nummer 6:

Abschnitt 5a (Einzelheiten zur Überwachung, Berichterstattung und Prüfung von Luftverkehrsemissionen zur Umsetzung des globalen marktbasieren Mechanismus für den internationalen Luftverkehr):

§ 8c (Berichterstattung über Kohlendioxidemissionen von Flügen zwischen Drittländern):

§ 8c schließt eine auf europäischer Ebene bestehende Regelungslücke.

Absatz 1 regelt die Berichterstattungspflicht von Luftfahrzeugbetreibern für Kohlendioxid-Emissionen aus Flügen zwischen Flugplätzen in zwei verschiedenen Drittstaaten gemäß den Artikeln 3 und 4 der delegierten Verordnung (EU) 2019/1603 der Kommission vom 18. Juli 2019 zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die von der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation angenommenen

Maßnahmen für die Überwachung von, die Berichterstattung über und die Prüfung von Luftverkehrsemissionen für die Zwecke der Umsetzung eines globalen marktbasierten Mechanismus (Abl. L 250 vom 30.09.2019, S. 10) in der jeweils geltenden Fassung. Während in Artikel 2 Absatz 3 der delegierten Verordnung (EU) 2019/1603 lediglich eine Empfehlung zur entsprechenden Berichterstattung geregelt ist, wird hier eine verpflichtende Berichterstattung über die Emissionen aus Flügen zwischen Drittstaaten angeordnet.

Durch Absatz 2 wird angeordnet, dass die allgemeinen emissionsberichterstattungsrechtlichen Verpflichtungen nach § 5 und § 6 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes auch in Bezug auf Emissionen im Zusammenhang mit Flügen zwischen Drittstaaten gelten. Dies betrifft namentlich die Pflicht zur Einreichung von Überwachungsplänen und zur jährlichen Emissionsberichterstattung in verifizierter Form.

Absatz 3 regelt die Pflicht zur Einreichung eines Überwachungsplans für Luftfahrzeugbetreiber, die bislang noch nicht pflichtig im Sinne des Treibhaus-Emissionshandelsgesetzes geworden sind, d.h. ausschließlich Luftverkehrstätigkeiten zwischen verschiedenen Drittländern aufgenommen haben.

Zu Nummer 7:

Mit der Neufassung von § 16 Absatz 3 wird in Nummer 3 eine Regelung aufgenommen, die eine Befreiung als Kleinemittent ausschließt, wenn sich der Kleinemittent im direkten Austausch mit einer anderen emissionshandelspflichtigen Anlage befindet. Damit soll vor allem verhindert werden, dass sich die Entscheidung für eine Anlage in Bezug auf den Kleinemittenten-Status auf die kostenlose Zuteilung einer anderen Anlage auswirkt, die zu einer nicht sachgerechten Mehr- bzw. Minderzuteilung führen würde. Zusätzlich soll verhindert werden, dass Betreiber emissionshandelspflichtiger Anlagen durch die Entscheidung von anderen Betreibern in Bezug auf den Kleinemittenten-Status eine Kürzung der Zuteilung hinnehmen müssten. Ein Austausch über ein Wärmenetz ist von dieser Regelung nicht betroffen. Die Regelung bringt keine materielle Rechtsänderung mit sich, sie sichert lediglich die bereits bestehende Verwaltungspraxis ab.

Zu Nummer 8:

Mit dem neuen § 19 Absatz 8 soll eine Regelungslücke geschlossen werden. Für den Fall, dass ein Betreiber nicht ordnungsgemäß über die verursachten Emissionen berichtet hat, soll die zuständige Behörde - wie im Bereich der regulär emissionshandelspflichtigen Anlagen - die verursachten Emissionen entsprechend den Vorgaben des Anhangs 2 Teil 2 des Treibhausgasemissionshandelsgesetzes schätzen. Die Schätzung ist Basis für die Verpflichtungen der Kleinemittenten zur Erfüllung ihrer gewählten gleichwertigen Maßnahme nach § 19 und § 20. Kommt der Betreiber seiner Berichtspflicht nach Aufforderung der zuständigen Behörde ordnungsgemäß nach, unterbleibt die Schätzung.

Zu Nummer 9:

Redaktionelle Folgeänderung aus der Ergänzung von § 19 Absatz 8.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 nimmt erforderliche Ergänzungen bzw. Änderungen der Emissionsberichterstattungsverordnung hinsichtlich der für das Berichtsjahr 2022 zu erbringenden Nachhaltigkeitsnachweise vor.

Zu Nummer 1:

Nach Nummer 1 werden ergänzend zu den Begriffsbestimmungen in § 2 Absatz Nummer 1 (Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung) und Nummer 2 (Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung) der Emissionsberichterstattungsverordnung 2022 die Begriffe „Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung 2021“ (Nummer 1a) und „Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung“ (Nummer 1b.). Beide Verordnungen sind im Dezember 2021 neu erlassen worden und ersetzen die jeweiligen Vorgängerregelungen.

Zu Nummer 2:

§ 6 der Emissionsberichterstattungsverordnung 2022 wird durch einen weiteren Absatz 4 ergänzt. Nach Satz 1 gilt, dass der nach § 7 Nummer 4 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes für die Berichterstattung mit dem Emissionsfaktor Null erforderliche Nachhaltigkeitsnachweis für das Berichtsjahr 2022 regelmäßig durch einen anerkannten Nachhaltigkeitsnachweis nach § 10 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung 2021 oder, im Falle von Kraftstoffen, durch einen anerkannten Nachweis im Sinne von § 8 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung 2021 zu erbringen ist. Dies ist erforderlich, weil die genannten Verordnungen in Umsetzung der geänderten Nachhaltigkeitsanforderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Abl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82; im Folgenden RED II) die Vorgängerverordnungen in Form der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung vom 23. Juli 2009 (BGBl. I S. 2174), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist, und der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung vom 30. September 2009 (BGBl. I S. 3182), die zuletzt durch Artikel 263 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, ersetzt haben. Nach Satz 2 sind übergangsweise auch noch vorhandene und nicht verwendete anerkannte Nachhaltigkeitsnachweise im Sinne von § 14 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung oder im Sinne von § 14 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung anerkennungsfähig.

Zu Artikel 3:

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.